

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 384 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994  
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. Mai 2012 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für das Gemeindeaufsichtsressort zuständigen Regierungsmitglied Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Schernthaner (Leiter des Referats 11/03, Gemeindepersonal), Mag. Hundsberger (Leiter des Referats 11/01, Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht) und Direktor Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Die zitierte Vorlage der Landesregierung zielt darauf ab, die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeindeorgane auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten entsprechend den praktischen Erfordernissen neu zu ordnen und widerspruchsfrei klar von einander abzugrenzen. Weiters soll dem Bürgermeister in engen finanziellen Grenzen eine Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend unbewegliche Sachen eingeräumt werden. Außerdem soll es im Ermessen der Landesregierung liegen, ob sie Allgemeinrichtlinien für die Festlegung der Anzahl und die Bewertung der Dienstposten der in den Stellenplänen der Gemeinden erweist. Besonders risikoreiche Rechtsgeschäfte wie zB Fremwährungskredite sollen an die Genehmigung durch die Landesregierung gebunden werden. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung in Nr 384 der Beilagen und den Gesetzestext selbst verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) weist dieser in einer ersten Wortmeldung darauf hin, dass der Bürgermeister in Zukunft ohne Zustimmung der Gemeindevertretung gewisse Bereiche selbst erledigen kann. In diesem Zusammenhang sei es wichtig zu betonen, dass die Salzburger Gemeinden sehr gut wirtschaften würden. Von 118 Gemeinden – außerhalb der Landeshauptstadt – seien nur acht Gemeinden sogenannte Ausgleichsgemeinden; zum Unterschied von Oberösterreich, wo dies bereits zwei Drittel der Gemeinden wären. Sodann bedankt sich der Berichterstatter bei Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer für die gute Führung des Gemeinderessorts. Diese Novelle sei auch

deshalb geboten, weil in den Gemeinden Sachpolitik vorwiegend vor Parteipolitik gehe. Wichtig seien das Klima und das Vertrauen.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) weist darauf hin, dass er selbst an den Verhandlungen beteiligt gewesen wäre. Die Regierungsvorlage bringe Klarstellungen über die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Bei der Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister handle es sich um Gegenstände des Tagesgeschäftes, es sei daher notwendig gewesen, diese Angelegenheiten der täglichen Abwicklung auf legale Beine zu stellen. Bei Miet- und Pachtverträgen wäre weiterhin die Gemeindevertretung zuständig, wenn nicht ausdrücklich die Aufgaben dem Bürgermeister zugewiesen wären.

Sodann erklärt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer, dass dieser grundsätzlich Klubvorsitzendem Abg. Meisl zustimme. Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Personalangelegenheiten sei überdies durch das AVG grundsätzlich geregelt. Hier sei die Anpassung an die Rechtslage notwendig gewesen. Im Übrigen seien bestimmte Rechtsgeschäfte in Finanzangelegenheiten weiterhin genehmigungspflichtig.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) kündigt die Ablehnung der Regierungsvorlage an. Fremdwährungskredite bleiben in jedem Fall Spekulationsgeschäfte, die nun die getroffene Regelung sei nicht hinreichend, auch wenn sie eine Verbesserung darstelle. Er sei darüber verwundert, dass die Aufgaben immer mehr zum Bürgermeister verschoben werden. Man dürfe sich nicht wundern, wenn man keine Kandidaten für die Gemeindevertretung bekäme.

Auch Abg. Rothenwänder (FPÖ) geht auf die Problematik der Fremdwährungskredite ein und spricht sich grundsätzlich für eine Verwaltungsvereinfachung aus. Man müsse aber auch sehen, dass es ein Interesse der Öffentlichkeit gäbe, es sei daher nicht richtig Personalangelegenheiten von der Öffentlichkeit fernzuhalten. Sodann wird nochmals gefordert, dass die Anzeigepflicht von nachrückenden Gemeindevorstehungsorganen (Vizebürgermeister, Mitglieder der Gemeindevorsteherung) einfacher geregelt werde. Der Lösungsvorschlag, wie dieser vom Legislativ- und Verfassungsdienst auf Wunsch des Landtages erstellt wurde, wird hiermit förmlich von der FPÖ als Abänderungsantrag zum Verhandlungsgegenstand erklärt. Dies betrifft die Änderung in § 35 Gemeindeordnung 1994 (der Lösungsvorschlag ist im Schreiben des Legislativ- und Verfassungsdienstes vom 17. April 2012 festgehalten).

Nach eingehenden Beratungen und dem Austausch der Argumente insbesondere auf das Erfordernis, AVG-konform Regelungen zu erlassen, wird die Vorlage der Landesregierung in modifizierter Weise mit wechselndem Abstimmungsverhalten in den einzelnen Ziffern dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell stellt den Antrag, die im Schreiben von Hofrat Dr. Faber (Zahl: 2001-GEM/202/123-2012, Betreff: Angelobung der Vizebürgermeister und der anderen Gemeinderäte) enthaltenen Änderungsvorschläge in die Regierungsvorlage einzufügen.  
Änderungsvorschläge:

"6a. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6a.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und des Vizebürgermeisters".

6a.2. Im Abs 8 wird angefügt: "Das Gelöbnis der anderen Mitglieder der Gemeindevorstellung wird vom Bürgermeister entgegengenommen."

6b. Im § 37 Abs 2 entfällt der zweite Satz.

In der Z 12 wäre im § 98 Abs 1 nach dem Zitat "34 Abs 6," das Zitat "35 Abs 2 und 8, 37 Abs 2" einzufügen.

Die **Ziffern 1 bis 4** werden mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Die **Ziffer 5** wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Die **Ziffer 6** wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Auf **Antrag** von **Klubobmann Abg. Dr. Schnell** (Vorschlag von Hofrat Dr. Faber) wird nach der **Ziffer 6** folgende **Ergänzung** eingefügt:

Nach der Z 6 wird eingefügt:

"6a. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6a.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und des Vizebürgermeisters".

6a.2. Im Abs 8 wird angefügt: "Das Gelöbnis der anderen Mitglieder der Gemeindevorstellung wird vom Bürgermeister entgegengenommen."

Die **Ziffer 6a** wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin **einstimmig - angenommen**.

Auf **Antrag** von **Klubobmann Abg. Dr. Schnell** (Vorschlag von Hofrat Dr. Faber) wird nach der **Ziffer 6a** folgende **Ergänzung** eingefügt:

6b. Im § 37 Abs 2 entfällt der zweite Satz.

Die **Ziffer 6b** wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin **einstimmig - angenommen**.

Die **Ziffer 7** wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

**Hofrat Dr. Faber** weist darauf hin, dass der Ausschuss in der Ziffer 7 die Umstellung der Lit-Reihenfolge im § 40 Abs 1 jetzt gutgeheißen habe: Sie soll durch eine Ziffern-Reihenfolge ersetzt werden. Diese Umstellung macht notwendig, dass in der Regierungsvorlage in noch zwei weiteren Bestimmungen eine Anpassung erfolgt, nämlich im § 39 Abs 3 und im § 42 Abs 1. § 39 Abs 3 verweist bisher auf § 40 Abs 1 lit c. Die lit c ist nun zur Ziffer 5 geworden und es wäre daher in diesem § 39 Abs 3 auf den § 40 Abs 1 Ziffer 5 zu verweisen. Es handle sich hier 1:1 um eine notwendige Anpassung.

Im § 42 Abs 1 wird derzeit auf den § 40 Abs 1 lit c und d verwiesen. Diese lit c und d sind zu den Ziffern 3 und 5 geworden. Die Ziffer 4 ist eingefügt worden und regle die Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen. Dazu stellt Hofrat Dr. Faber fest, dass demzufolge der Bürgermeister in einem bestimmten Rahmen ermächtigt sei, allein zu entscheiden. Im § 42 Abs 1 sei die Unterfertigung der Urkunden geregelt und es wäre nur konsequent, den Bürgermeister auch dort allein unterschreiben zu lassen. Es komme daher diese Ziffer 4 dazu, die folgerichtig zu dem sei, was man dem Bürgermeister im § 40 Abs 1 an Befugnis einräume.

Der dazu vorgelegte Gesetzestext von Hofrat Dr. Faber lautet wie folgt:

6c. Im § 39 Abs 3 wird die Verweisung "nach § 40 Abs 1 lit c" durch die Verweisung "nach § 40 Abs 1 Z 5" ersetzt."

2. Nach der Z 7 wird eingefügt:

"7a. Im § 42 Abs 1 wird die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 lit c und d" durch die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 Z 3, 4 und 5" ersetzt."

3. Im § 98 Abs 3 wird das Zitat "§ 40 Abs 1" durch das Zitat "35 Abs 2 und 8, 37 Abs 2, 39 Abs 3, 40 Abs 1 und 42 Abs 1" ersetzt.

Diese von Hofrat Dr. Faber zusätzlich vorgetragene **Änderungspunkte** werden mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin **einstimmig - angenommen**.

Die **Ziffer 8** wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin **einstimmig - angenommen**.

Die **Ziffern 9 und 10** werden mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Die **Ziffer 11** wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Die **Ziffer 12** wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung (siehe vorstehend) mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin **mehrstimmig – angenommen**.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 384 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Ergänzungen und Änderungen beschlossen:

1. Nach der Z 6 wird eingefügt:

"6a. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6a.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und des Vizebürgermeisters".

6a.2. Im Abs 8 wird angefügt: "Das Gelöbnis der anderen Mitglieder der Gemeindevorsteherung wird vom Bürgermeister entgegengenommen."

6b. Im § 37 Abs 2 entfällt der zweite Satz.

6c. Im § 39 Abs 3 wird die Verweisung "nach § 40 Abs 1 lit c" durch die Verweisung "nach § 40 Abs 1 Z 5" ersetzt."

2. Nach der Z 7 wird eingefügt:

"7a. Im § 42 Abs 1 wird die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 lit c und d" durch die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 Z 3, 4 und 5" ersetzt."

3. Im § 98 Abs 3 wird das Zitat "§ 40 Abs 1" durch das Zitat "35 Abs 2 und 8, 37 Abs 2, 39 Abs 3, 40 Abs 1 und 42 Abs 1" eingefügt.

Salzburg, am 9. Mai 2012

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Mai 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.